

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/226-Pr.2/88

II-5891 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 24. November 1988

An den

2680 /AB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1988 -11- 25

Parlament

zu 2660 IJ

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Wabl und Kollegen vom 26. September 1988, Nr. 2660/J, betreffend unerledigte Empfehlungen des Rechnungshofes / (13) BMF TB 1986, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Dem Rechnungshof wurde mit Schreiben vom 18. September 1985, Zl. 28 1000/25-VI/1/85, mitgeteilt, daß seitens des Bundesministeriums für Finanzen die Absicht besteht, für die nicht dem Zollwachdienst angehörenden Bediensteten der Finanzverwaltung eine Verordnungsregelung betreffend das Nachtdienstgeld zu schaffen. Für Beamte des Zollwachdienstes besteht bereits eine solche Verordnungsregelung (BGBl. Nr. 211/1973 in der Fassung BGBl.Nr. 165/1985). Die Entschädigung der übrigen Bediensteten erfolgt derzeit nach einer im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt getroffenen Erlaßregelung vom 12. April 1985, GZ 38 1000/3-VI/1/85.

Das Bundesministerium für Finanzen hat in der Zwischenzeit den Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Nachtdienstgeld) für die Bediensteten des Ressorts mit Ausnahme der Beamten des Zollwachdienstes verfaßt und Ausfertigungen des Entwurfs dem Bundeskanzleramt mit dem Ersuchen um Zustimmung übermittelt. Der Entwurf sieht im wesentlichen vor, die bisherige Erlaßregelung auf die Rechtssatzstufe einer Verordnung zu heben.

*b.
allm.*